

Lehrgang
„Lernwirksame Praxis“
(10 ECTS)

Studienkennzahl: 710 754

Curriculum

Pädagogische Hochschule OÖ, Institut Sekundarstufenpädagogik
Kaplanhofstraße 40
4020 Linz

Inhaltsverzeichnis

Zeitliche Struktur	4
Zulassungsvoraussetzungen	4
Kurzbeschreibung	4
Ziel	5
Inhalte	5
Kompetenzen	5
Abschlussdokument	6
Qualifikationsprofil	6
Modulraster	7
Modulübersicht	7
Modulbeschreibung	9
Basisliteratur	11
Prüfungsordnung	12

Angaben zum Curriculum

Studienkennzahl: 710 754

Inkrafttreten: 1. Oktober 2016

Allfällige Übergangsbestimmungen: -

Geplanter Beginn: WS 16/17

LG öffentlichen Rechts

LG in Teilrechtsfähigkeit

Curriculum Version:

Neueinreichung

überarbeitete Versione des LGs

Lt. Beschlussfassung vom 5. Juli 2016

Bedarf:

Der LSR f. OÖ regt an, von jeder Neuen Mittelschule neben dem Lerndesigner / der Lerndesignerin eine zweite Lehrperson im Bereich Unterrichtsentwicklung zu professionalisieren. Der vorliegende 10 ECTS Lehrgang ist eine Teilqualifizierung für die Lerndesignerfunktion und kann für den 15 ECTS Lehrgang „Lerndesign“ voll angerechnet werden. Somit stellt der vorliegende Lehrgang auch eine Teilqualifizierung für einen steigenden Bedarf an neuen Lerndesigner/innen im Zuge des bevorstehenden Generationswechsels der NMS Lehrer/innen dar.

Reihungskriterien:

Erstgereiht werden Bewerber/innen aus Neuen Mittelschulen, die derzeit keine Lerndesignerin/keinen Lerndesigner haben bzw. deren Lerndesigner/in in absehbarer Zeit pensioniert bzw. versetzt wird.

Zweitgereiht werden je eine Bewerberin/ein Bewerber aus Neuen Mittelschulen mit anderem Erstfach als dem der tätigen Lerndesignerin/des tätigen Lerndesigners.

Nächstgereiht werden weitere Bewerber/innen aus Neuen Mittelschulen bzw. Bewerber/innen aus anderen Schultypen.

Kontaktperson/en:

Lehrgangsverantwortliche/r	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Johann Rothböck, MA
Dienststelle:	PH-OOE
Institut:	Fortbildung u. Schulentwicklung I
Telefon:	0676 970 3808
E-Mail:	Johann.rothboeck@ph-ooe.at
Ansprechperson für das BMBF	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	VR Katharina Soukup-Altrichter, Dr.
Dienststelle:	PH-OOE
Telefon:	43 732 7470 7300
E-Mail:	katharina.soukup-Altrichter@ph-ooe.at

Curriculum

Lehrgangstitel: „Lernwirksame Praxis“

Planende Einheit: Institut f. Sekundarstufenpädagogik

Veranstaltende/s Institut/e: Institut f. Fortbildung und Schulentwicklung I

Kooperationen mit externen Institutionen:

Bundesweites Rahmencurriculum (PH-Linz, PH-NOE, PH-Burgenland, PH-Wien, PH-Stmk, PH-Kärnten, PH-Tirol, PH-Vorarlberg, PH Salzburg, Bundeszentrum f. Lernende Schulen)
LSR f. OÖ

Umfang und Dauer: 3 Semester

Zahl der Module: 1

Zeitliche Struktur:

Semester: 3 Semester

(insgesamt 10 ECTS berufsbegleitend bestehend aus 3 Lehrveranstaltungen zu je 3 ECTS und 1 Lehrveranstaltung zu 1 ECTS)

Das Selbststudium kann sich aus Elementen wie folgenden zusammensetzen: Bearbeitung von Erprobungsaufgaben, Diskussion der Erprobungsaufgaben im Lehrgangsforum (moodle), Kollegiale Hospitation, Teilnahme an einschlägigen Kursen auf dem OnlineCampus der Virtuellen PH (E-lectures, E-Konferenzen, E-Kurse on demand).

Echtstunden: 250

Echtstunden Präsenzstundenanteil: 75

Echtstunden Selbststudium: 175

Zielgruppe/n: Lehrer/innen, Schulentwickler/innen, Referent/inn/en, Ausbilder/innen

Zulassungsvoraussetzungen: Abgeschlossenes Lehramtsstudium

Reihungskriterien:

Erstgereiht werden Bewerber/innen aus Neuen Mittelschulen, die derzeit keine Lerndesignerin/keinen Lerndesigner haben bzw. deren Lerndesigner/in in absehbarer Zeit pensioniert bzw. versetzt wird.

Zweitgereiht werden je eine Bewerberin/ein Bewerber aus Neuen Mittelschulen mit anderem Erstfach als dem der tätigen Lerndesignerin/des tätigen Lerndesigners.

Nächstgereiht werden weitere Bewerber/innen aus Neuen Mittelschulen bzw. Bewerber/innen aus anderen Schultypen.

Kurzbeschreibung:

Der Lehrgang richtet sich an Lehrer/innen, die sich im Bereich Lerndesign mit dem Fokus auf das Fach Deutsch oder Englisch oder Mathematik qualifizieren wollen.

Der Lehrgang qualifiziert sie

- in der Weiterentwicklung des fachlichen Unterrichts im Hinblick auf die Kompetenzorientierung und das Lernen der Schüler/-innen,
- zur innovativen Gestaltung von fachlichen, überfachlichen und fachübergreifenden Lernsituationen im eigenen Unterricht und im Lehrer/-innen-Team,

- zum entwicklungsfördernden Diskurs in professionellen Lerngemeinschaften,
- fachbezogene Entwicklung zu initiieren und forschungsbasiert voranzutreiben,
- zu einem reflektierten Verständnis inhaltsbezogener, fachspezifischer Bildungsziele und Prozesse,

Ziel(e):

- Praxisentwicklung systematisch und evidenzinformiert auf Basis aktueller Forschungserkenntnisse mitgestalten
- Wissenschaftliche Theorien und Forschung für den Aufbau professioneller Handlungskompetenzen sowie die Praxisentwicklung kritisch hinterfragen, interpretieren und anwenden
- Kollegiale Kommunikations-, Kooperations- und Entwicklungsprozesse gestalten und anleiten
- Shared Leadership als Dynamik im Kontext der Schule fördern
- als Teacher Leader Transformationsprozesse im Rahmen der Qualitätsentwicklung fördern

Inhalte:

- Kompetenzorientierung und Rückwärtiges Lerndesign
- Aufgabenkultur und Leistungsbeurteilung
- Flexible Differenzierung und kontinuierliche Selbstevaluation
- Diversität, Resilienzförderung und Student Engagement

Kompetenzen:

- Auf Basis des Wissens um die Zusammenhänge, Mechanismen und relationalen Beziehungen, dem Erkennen und Bewusstmachen der damit verbundenen Grenzen mit Differenz im schulischen und pädagogischen Handeln kontinuierlich reflexiv umgehen können.
- Flexible Differenzierung umsetzen können.
- Lehr- und Lernprozesse kompetenzorientiert gestalten können.
- Die inhaltliche Entwicklung von Lehr- und Lernprozessen im eigenen Fach nach dem Prinzip „vom Ende her“ gestalten können.
- Lernseitige Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse mit Fachkolleg/inn/en anstoßen und professionell begleiten können.

Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen: siehe angefügte Prüfungsordnung

Erwerbbarer formale Qualifikationen/Befähigungen:

Teilqualifikation zum Lerndesigner / zur Lerndesignerin an Neuen Mittelschulen. Der Lehrgang wird voll angerechnet für den Lehrgang „Lerndesign“ (10 von 15 ECTS).

Abschlussdokument: Zeugnis

Evaluation: Die Evaluation erfolgt durch den einheitlichen Rückmeldebogen der PH OÖ.

Qualifikationsprofil

Der Lehrgang qualifiziert Lehrpersonen

- in der Weiterentwicklung des fachlichen Unterrichts im Hinblick auf die Kompetenzorientierung und das Lernen der Schüler/innen
- zur innovativen Gestaltung von fachlichen, überfachlichen und fachübergreifenden Lernsituationen im eigenen Unterricht und im Lehrer/innen-Team
- zum entwicklungsfördernden Diskurs in professionellen Lerngemeinschaften
- (fach)bezogene Entwicklung zu initiieren und forschungsbasiert voranzutreiben
- zu einem reflektierten Verständnis inhaltsbezogener, fachspezifischer Bildungsziele und –prozesse
- zum systemischen Denken und Handeln als Teacher Leader

Modulraster

MODUL 1 – Lernwirksame Praxis			
10,00 ECTS		6,66 SWSt	
4,00	6,00	0,00	0,00

Summe EC:	10,00
Summe SWSt.:	6,66

Legende:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

LV	Lehrveranstaltung	UE	Übung
VO	Vorlesung	SE	Seminar
WP	Wahlpflichtmodul	WM	Wahlmodul
(H)LGÜ	(hochschul)lehrgangsübergreifendes Modul		

Semesterübersicht

Semester	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)					Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15EH a 45 Min.)
	HW	FW	SP	ES		Präsenzstudienanteile
1. Semester	1,00	2,00	0,00	0,00		2,00
2. Semester	1,00	2,00	0,00	0,00		2,00
3. Semester	2,00	2,00	0,00	0,00		2,66
Abschlussarbeit						
Summen	4,00	6,00	0,00	0,00	10,00	6,66

Modulübersicht

M1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)				LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH 45 Min.)	European credits (ECTS)
Modultitel	HW	FW	SP	ES	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile	
Lernatelier 1 (LA1)	1,00	2,00	0,00	0,00	UE	1	2,00	3,00
Lernatelier 2 (LA2)	1,00	2,00	0,00	0,00	UE	2	2,00	3,00
Lernatelier 3 (LA3)	1,00	2,00	0,00	0,00	UE	3	2,00	3,00
Lernatelier 4 (LA4)	1,00	0,00	0,00	0,00	UE	3	0,66	1,00
Summen	4,00	6,00	0,00	0,00			6,66	10,00

Modulbeschreibung

Modulbeschreibung – Modul 1					
Kurzzeichen: M1		Modulthema: Lernwirksame Praxis			
Lehrgang: Lernwirksame Praxis		Modulverantwortliche/r: Rothböck Johann			
Semester: 1. und 2. Sem.: je 1 Lehrveranstaltung mit inhaltlichem Schwerpunkt 3. Sem.: 2 Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem Schwerpunkt					ECTS: 10,00
Dauer und Häufigkeit des Angebots: Dauer: 3 Semester Häufigkeit: Beginn jeweils WS		Niveaustufe (Studienabschnitt):			
Kategorie:					
<input checked="" type="checkbox"/>	Basismodul	<input type="checkbox"/>	Aufbaumodul		
<input type="checkbox"/>	Pflichtmodul	<input type="checkbox"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="checkbox"/>	Wahlmodul
Verbindung zu anderen Modulen:					
Bei studienübergreifenden Modulen:					
Studienkennzahl:		Lehrgang/Hochschullehrgang/Studiengang: Lehrgang „Lernwirksame Praxis“		Modulkurzzeichen: M1	
Voraussetzungen für die Teilnahme: Abgeschlossenes Lehramtsstudium					
Bildungsziel: Die Teilnehmer/innen eignen sich die Prinzipien der Neuen Mittelschule an und können diese in eine lernwirksame Praxis transferieren.					
Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzorientierung und Rückwärtiges Lerndesign • Aufgabekultur und Leistungsbeurteilung • Flexible Differenzierung und kontinuierliche Selbstevaluation • Diversität, Resilienzförderung und Student Engagement 					

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:

- Praxisentwicklung systematisch und evidenzinformiert auf Basis aktueller Forschungserkenntnisse mitgestalten
- Wissenschaftliche Theorien und Forschung für den Aufbau professioneller Handlungskompetenzen sowie die Praxisentwicklung kritisch hinterfragen, interpretieren und anwenden
- Kollegiale Kommunikations-, Kooperations- und Entwicklungsprozesse gestalten und anleiten
- Shared Leadership als Dynamik im Kontext der Schule fördern
- als Teacher Leader Transformationsprozesse im Rahmen der Qualitätsentwicklung fördern

Literatur:

Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben

Lehr- und Lernformen:

Inputs und Aneignungsphasen wechseln einander ab; Selbststudium

Beurteilung:

Dokumentation der Praxis-/Portfolioarbeit, Präsentation der „Belegstücke von Wert“

Beurteilungsart:

"mit Erfolg teilgenommen", bei negativem Erfolg "ohne Erfolg teilgenommen"

Sprache(n): Deutsch

Basisliteratur

nach Maßgabe der Vortragenden

Jackson, R. (2010): Arbeiten Sie nie härter als Ihre Schüler und die sechs anderen Prinzipien guten Unterrichts.

Neuweg, Georg, H. (2014). Schulische Leistungsbeurteilung. Rechtliche Grundlagen und pädagogische Hifstellung für die Schulpraxis. Linz: Trauner.

Schratz, M., Schwarz, J., Westfall-Greiter, T. (2011). Lernen als bildende Erfahrung. Innsbruck: Studienverlag.

McTighe, J. & Wiggins, G. (2005). Understanding by Design. Alexandria: ASCD.

Tomlinson, C. A. (2008) The Differentiated School. Alexandria: ASCD.

Förderliche Leistungsbewertung, Thomas Stern, ÖZEPS-Handreichung, Download PDF
<http://www.oezeps.at/index.php?id=73>

Praxiseinblicke Deutsch: 5. Schulstufe. Laura Bergmann, Birgit Schlichtherle, Veronika Weiskopf-Prantner, Tanja Westfall-Greiter, Gertraud Leidinger, Christian Stadler, 2015
<http://www.nmsvernetzung.at/mod/glossary/view.php?id=2473&mode=entry&hook=4314>

Praxiseinblicke Englisch: 5 Schulstufe. Laura Bergmann, Birgit Schlichtherle, Veronika Weiskopf-Prantner, Tanja Westfall-Greiter, 2015
<http://www.nmsvernetzung.at/mod/glossary/view.php?id=2473&mode=entry&hook=4314>

Praxiseinblicke Mathematik: 5 Schulstufe. Andreas Führer, Johann Rothböck, Andreas Schubert, Laura Bergmann, Birgit Schlichtherle, Veronika Weiskopf-Prantner, Tanja
<http://www.nmsvernetzung.at/mod/glossary/view.php?id=2473&mode=entry&hook=4314>

Allgemeine Prüfungsordnung für Lehrgänge / Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Lehrgänge / Hochschullehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und enthält Bestimmungen über Beurteilungsvoraussetzungen und zu vergebenden Beurteilungen. Die Regelungen orientieren sich am HG 2005, §§ 43 – 46 und der HCV 2006.

Das sind:

- Beurteilungen von Lehrveranstaltungen
- Beurteilungen von Modulen
- Beurteilung einer Abschlussarbeit

§ 2 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, in der die Wissensvermittlung durch eine Aneinanderreihung von Fachvorträgen durch eine/n Lehrende/n erfolgt.

(2) Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber.

(3) Übung (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial-)Themenbereich fördert.

(4) Exkursion (EX): dient der wissenschaftlich begründeten Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird.

§ 3 Informationspflicht

Die Lehrenden informieren die Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls nachweislich über Ziele, Inhalte, allfällige Studienaufträge sowie über Leistungsanforderungen, Beurteilungskriterien und Details der Prüfung (durch Veröffentlichungen in PH Online).

Die Studierenden haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn eine länger andauernde Behinderung vorliegt, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. (s. § 63 Abs. 1 Z 7 HG)

§ 4 Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ist die Erfüllung allfälliger Studienaufträge, die ordnungsgemäße Inskription sowie die Erfüllung der Anwesenheitspflicht (SE, UE, EX). Die Anwesenheit kann durch eigenständiges Literaturstudium ersetzt werden.

(2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Krankenhausaufenthalt) kann die Lehrgangsleitung eine Leistung (z. B. Studienauftrag) zum Ersatz von höchstens 25 % der tatsächlich gehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten festlegen.

(3) Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer/innen oder – im Falle kommissioneller Prüfungen – bei der zuständigen Lehrgangsleitung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 5 Beurteilung des Studienerfolgs

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen des jeweiligen Curriculums.

(2) Die Leistungsbeurteilung hat durch Beobachtung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Portfolios etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung zu erfolgen.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen inkl. der Abschlussarbeit ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Genügend" nicht erfüllen.

(4) Wenn eine Notenbeurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, ist bei positivem Erfolg mit "mit Erfolg teilgenommen", bei negativem Erfolg mit "ohne Erfolg teilgenommen" zu beurteilen. Die abweichende Beurteilungsart wird in der Rubrik "Leistungsnachweise" der betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Mit "mit Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "ohne Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "mit Erfolg teilgenommen" nicht erfüllen.

§ 6 Prüfungsdauer

(1) Die Prüfungsdauer soll bei mündlichen Prüfungen 15 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht

überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Prüfungsdauer soll bei schriftlichen Prüfungen 45 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsdauer soll bei praktischen Prüfungen 30 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

§ 7 Beurteilung von Modulen

(1) Modulbeurteilungen können erfolgen:

* durch abschließende Prüfungen (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch) oder andere Leistungsnachweise (z. B. Modularbeiten) über das gesamte Modul oder

* durch Einzelbeurteilungen der Lehrveranstaltungen des Moduls.

(2) Wird ein Modul durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul abgeschlossen, erfolgt die Beurteilung durch eine Prüfungskommission, die von der Lehrgangsführung bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht aus drei Lehrenden des jeweiligen Moduls. Lehren weniger als drei Lehrende in einem Modul, nominiert die Lehrgangsführung einschlägig qualifizierte Lehrende aus dem Lehrgang als Mitglieder der Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Sondervorschriften für (schriftliche) Arbeiten zur Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten

(1) Unter schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil sind Seminararbeiten, Modularbeiten und lehrgangsbegleitende Arbeiten zu verstehen. Alle schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil haben den in § 9 Abs. 8 formulierten wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen.

(2) Lehrgangsbegleitende Arbeiten sind mehreren Modulen zugeordnet und dokumentieren den Lernprozess bzw. die Lernergebnisse mehrerer Module (z. B. Portfolio, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten). Die den einzelnen Modulen zugeordneten Anforderungen sind in der Rubrik "Beurteilung" der jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Beurteilungen der modulspezifischen Teilleistungen erfolgen, wenn ein Modul durch Einzelbeurteilungen seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen wird, durch Einzelprüfer/innen, sonst durch Prüfungskommissionen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die zu leistenden Arbeiten ist mit dem Workload des Moduls abzustimmen.

§ 9 Abschlussarbeit für Lehrgänge ab 30 EC

Abschlussarbeiten sind keiner spezifischen Lehrveranstaltung bzw. keinem spezifischen Modul zugeordnet. Sie dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Lehrgangs.

(1) Die Studierenden wählen aus einer von der Lehrgangsführung erstellten Liste je eine

Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung der Lehrgangsleitung.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat spätestens im vorletzten regulären Lehrgangsemester bei der/dem betreuenden Lehrenden zu erfolgen.

(3) Die Abschlussarbeit hat pro drei für diese Abschlussarbeit im Curriculum vorgesehenen ECTS-Credits mindestens 20 Seiten (Formatierung entsprechend den Richtlinien zur Bachelorarbeit) zu umfassen. Teile der Abschlussarbeit können auch in anderer als in Textform (etwa in Form von Videos, Lernprogrammen, DVDs oder CDs, formalen Sprachen etc.) gestaltet werden. In diesen speziellen Fällen sind Umfang und Form der Arbeit mit der Betreuerin/dem Betreuer zu vereinbaren.

(4) Die Abschlussarbeit ist einfach in schriftlicher, fest gebundener Ausfertigung und auf CD-ROM im Dateiformat „PDF“ abzugeben. Auf der CD-ROM müssen der Name der Verfasserin/des Verfassers, der Titel der Arbeit sowie der Lehrgang angegeben werden.

(5) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(6) Präsentation der Abschlussarbeiten: Die Abschlussarbeiten werden durch die jeweiligen Autorinnen und Autoren präsentiert, anschließend werden noch offene Fragen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (Abs. 7) diskutiert und Rückmeldungen zu den Arbeiten gegeben.

(7) Die kommissionelle Beurteilung der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer und eine zweite Lehrende/einen zweiten Lehrenden, die/der von der Lehrgangsleitung zu bestimmen ist. Kann das Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht hergestellt werden, wird die Prüfungskommission um eine/einen von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin/ nominierten Experten erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Kriterien für die Beurteilung sind:

- ausgewogene Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes im Fachbereich
- differenziertes Problembewusstsein und präzise Fragestellung
- Verortung des Themas in der aktuellen Forschungs- und Bildungsdiskussion
- stringente Gliederung und roter Faden
- sprachlich-stilistische Eigenständigkeit
- kritisch-selektiver Umgang mit den dem Forschungsstand entsprechenden Quellen
- klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges
- Offenlegung und Begründung der Wahl und korrekte Anwendung der Vorgangsweise
- abschließende Reflexion und Präsentation

(9) Im Falle einer negativen Beurteilung der Abschlussarbeit kann diese maximal dreimal wiederholt werden. Ein einmaliger Wechsel der Betreuerin/des Betreuers und/oder ein einmaliger Wechsel des Themas sind möglich, erhöhen jedoch nicht die Gesamtzahl der Wiederholungen.

(10) Für die Beurteilung der letzten Wiederholung der Abschlussarbeit hat die zuständige Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bestellen, die aus den beiden Prüferinnen/Prüfern und einer weiteren qualifizierten Lehrkraft besteht. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 10 Prüfungstermine

Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen, des Moduls abgelegt werden. Begründete Ausnahmen erfordern die Zustimmung der zuständigen Lehrgangsleitung. Prüfungen über Inhalte von Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Studienveranstaltungen durchzuführen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet wurden.

Andere Leistungen (Teile von Prüfungen, Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des/der Semester(s) beurteilt werden.

§ 11 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(2) Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(3) Die Prüfer/innen bzw. die Prüfungskommission haben das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

§ 12 Beurkundung von Prüfungen und Teilnahmebestätigungen

(1) Jede Beurteilung einer Lehrveranstaltung/eines Moduls ist auf Verlangen der/des Studierenden durch Ausstellung eines Zeugnisses zu bescheinigen und jedenfalls in der Studienevidenz zu vermerken (§ 46 Abs. 1 HG 2005).

(2) Der/Dem Studierenden ist auf ihr/sein Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen und in das Prüfungsprotokoll (mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle) zu gewähren. Der/Die Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien herzustellen (§ 44 Abs. 5 HG 2005).

(3) Teilnahmebestätigungen können für Lehrveranstaltungen ausgestellt werden, die nicht mit einer Prüfung oder einer anderen Art der Leistungsfeststellung abgeschlossen werden.

§ 13 Prüfungswiederholungen/höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten

(1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfer/innen, die von der Institutsleitung bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:

- die negative Beurteilung einer Prüfung
- der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

§ 14 Rechtsschutz bei Prüfungen

gemäß § 44 Hochschulgesetz 2005.

§ 15 Nichtigerklärung von Beurteilungen

gemäß § 45 Hochschulgesetz 2005.

§ 16 Abschluss des Studiums

Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind.

§ 17 Dauer des Studiums

Die Dauer des Studiums darf die doppelte Anzahl der im Curriculum vorgesehenen Semester nicht überschreiten (§ 59 Abs. 2 Z 5 HG 2005).

Ergänzungen: